

Abwicklungshinweise für Berater/Vermittler und Vermögensverwalter über den Einsatz von „Liquiditätsmanagement-Tools“

Was hat ein Berater/Vermittler oder Vermögensverwalter zu beachten?

- ▶ Im Rahmen der Beratung sollte bei Empfehlung eines Fonds geprüft werden, ob der Fonds gerade eine Rücknahmebeschränkung anwendet oder grundsätzlich eine Rücknahmefrist gilt. Dies wird auf der Website der KVG veröffentlicht.
- ▶ Vor Platzierung von großen Verkaufsaufträgen sollte geprüft werden, ob der Fonds aktuell eine Rücknahmebeschränkung anwendet. Ist dies der Fall, würde die Order nur entsprechend der Rücknahmequote ausgeführt werden.
- ▶ Sofern der Fonds aktuell keine Rücknahmebeschränkung anwendet, sollte dennoch bei großen Verkaufsaufträgen (Empfehlung ab 5 Mio. EUR Gegenwert) zusätzlich Kontakt zur KVG aufgenommen werden, ob ggf. die Anwendung der Rücknahmebeschränkungen in naher Zukunft anstehen könnte.

Was ist bei Strategiedepots und/oder Vermögensverwaltungen zu beachten?

- ▶ Vor Einreichung eines Fondswechsels (Tausch Gesamtbestand eines Fonds in einen anderen Fonds mit gleichzeitiger Portfolioanpassung) innerhalb eines Portfolios sollte unbedingt darauf geachtet werden, ob der zu verkaufende Fonds gerade eine Rücknahmebeschränkung anwendet. Dies wird auf der Website der KVG veröffentlicht sein. Ist dies der Fall, sollte keine Umschichtung stattfinden, da die Verkaufsaufträge nur zur entsprechenden Quote ausgeführt werden würden. Somit verbleibt der Rest des Fonds im Depot und hätte zur Folge, dass die Ist-Struktur eines Depots nicht der Soll-Struktur des Portfolios entspricht.
- ▶ Im Falle von anstehenden Umschichtungen (Rebasierungen), sollte unbedingt darauf geachtet werden, ob ein Fonds in dem Portfolio gerade eine Rücknahmebeschränkung anwendet. Ist dies der Fall, sollte keine Rebasierung stattfinden, da die zu verkaufenden Anteile des betroffenen Fonds nur zur entsprechenden Quote ausgeführt werden würden.

Welche Informationsquellen gibt es bzgl. der Anwendung von Liquiditätsmanagement-Tools?

- ▶ Die aktuellsten Informationen über die Anwendung einer Rücknahmebeschränkung gibt es immer auf der Website der jeweiligen KVG. Die KVG hat entsprechende Veröffentlichungsverpflichtungen.
- ▶ Sofern ein Fonds die Anwendung von Rücknahmefristen in seinem Verkaufsprospekt verankert hat, gilt diese dauerhaft und wird entsprechend zur Anwendung kommen.
- ▶ Es wird aktuell geprüft, ob die bestehenden Provisionslisten mit Kennzeichen zu „Liquiditätsmanagement-Tools“ erweitert werden können.